

Ortssatzung
der
Katholischen Gesamtkirchengemeinde
Sindelfingen

Vom 26.03.1996/14.11.1996/23.09.2003/ 27.10.2005


Grundlage:

Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung [KGO])

Vom 01.09.1972 mit Änderungen

Sindelfingen, den 27. Oktober 2005


.....
Pfarrer Edgar Hasler
Vorsitzender


.....
Manfred Bernhard
2. Vorsitzender

Ortssatzung
der katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen

Übersicht:

Einleitung

- § 1 Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen
- § 2 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde
- § 3 Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats (GKGR)
- § 4 Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderats
- § 5 Geschäftsführender Ausschuss (GfA)
- § 6 Sonstige Ausschüsse
- § 7 Finanzaufweisungen an die Einzelgemeinden: laufender Bedarf
- § 8 Finanzaufweisungen an die Einzelgemeinden: Investitionen
- § 9 Schuldenaufnahmen der Einzelgemeinden
- § 10 Gesamtkirchenpflege/Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt/Verwaltungszentrum
- § 11 Pastoralkonferenz
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Vorbemerkung

Gem. § 6 Abs. 6 KGO gilt die Kirchengemeindeordnung für die Gesamtkirchengemeinden entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 1

Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen

- 1) Die Kirchengemeinden
 - Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
 - St. Joseph
 - St. Maria
 bilden derzeit die GKG Sindelfingen
(Vgl. KGO § 6 Abs. 1).
- (2) Die kath. GKG Sindelfingen ist auf Grund staatlicher Anerkennung (Erl. D. Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. Ki 6506/194 vom 1.2.1974) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Vgl. KGO § 6 Abs. 3).

§ 2

Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die GKG hat zunächst die in der KGO § 29 Abs. 5 Nr. 1 – 9 bezeichneten Aufgaben. Hinsichtlich der Wahl des Gesamtkirchenpflegers ist die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes / Verwaltungszentrum vom 05.08.2004 zu beachten
- (2) Darüber hinaus übernimmt die GKG folgende Aufgaben:
 1. Sie ist Träger für überpfarrliche seelsorgerliche und soziale Einrichtungen. Dies sind z. Zt.:
 - a) Schwesternstation
 - b) Jugendreferat der kath. Kirchengemeinden in Sindelfingen
 - c) Goldberg Senioren Akademie
 2. Sie plant und führt gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen durch im Bereich der Jugend, Caritas- und Sozialarbeit, der Erwachsenenbildung, des schulischen und außerschulischen Unterrichts, der Altenbetreuung, sowie der Hilfe zur Eingliederung ausländischer Gemeindeangehöriger.
 3. Sie setzt sich für das Anliegen der Weltmission ein.
 4. Sie pflegt und unterstützt die Partnerschaften mit anderen Kirchengemeinden, z. B. Torgau
 5. Sie wird initiativ auf dem Gebiet der Ökumene und wirkt in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) mit.
 6. Sie nimmt die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit wahr und gibt z.B. die „Lebendige Gemeinde“ heraus.
 7. Sie nimmt die Abstimmung der Behördenkontakte wahr.
 8. Sie übernimmt für die angeschlossenen Kirchengemeinden die anfallenden Dekanatsumlagen
 9. Die GKG ist Gesellschafter der „Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen gGmbH“.
 10. Sie ist Mitglied im Verein „Haus der Familie e.V.“
 11. Sie ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Frohes Alter“.
 12. Bei Bedarf nimmt die GKG sonstige gemeinsame Aufgaben wahr.
- (3) Sie regelt die Weitergabe von Haushaltsmitteln an die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen (vgl. OS §§ 7 und 8).

§ 3

Gesamtkirchengemeinderat (GKGR)

- (1) Der GKGR vertritt die GKG gerichtlich und außergerichtlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der GKGR ist zugleich die ortskirchliche Steuervertretung der zur GKG gehörenden Kirchengemeinden in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang.
- (3) Der GKGR und seine Ausschüsse beraten und beschließen über die unter § 2 aufgeführten gemeinsamen Angelegenheiten der angeschlossenen Kirchengemeinden.

§ 4

Zusammensetzung Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beschließender Stimme an
 - a) aufgrund Amtes die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Gemeinden oder deren Stellvertreter (§ 20 KGO)
 - b) aufgrund einer Wahl durch den örtlichen Kirchengemeinderat ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§19 Abs. 1 KGO) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Die einzelnen Kirchengemeinden entsenden damit derzeit:

Dreifaltigkeit	3 Mitglieder
St. Joseph	4 Mitglieder
St. Maria	3 Mitglieder
- (2) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an
 - a) aufgrund Amtes
 - die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen
 - der Gesamtkirchenpfleger
 - b) auf Grund einer Wahl durch den Gesamtkirchengemeinderat bis zu drei Vertreter aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§19 Abs. KGO). Dabei ist an die Gruppierungen Pastoral, Ausländer und Jugendliche gedacht.
- (3) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt. Eventuelle Anpassung der Mitgliederzahl ist nur nach einer regelmäßigen Kirchengemeinderatswahl möglich.
- (4) Der GKGR wählt den Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden und Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
- (5) Der GKGR tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss (GfA)

- (1) Der GfA ist zugleich Verwaltungsausschuss der GKG (KGO § 32, Abs. 1)

- (2) Dem GfA gehören an:
 1. mit Stimmrecht:
der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats und je ein Mitglied aus den drei Kirchengemeinden, wovon eines der Zweite Vorsitzende des GKGR (§ 33 KGO) sein muss;
 2. mit beratender Stimme:
der Gesamtkirchenpfleger
- (3) Der GfA berät die Entscheidungen des GKGR vor.
- (4) Der GfA ist Arbeitsausschuss für Projekte, der zu diesem Zweck um sachkundige Personen als beratende Mitglieder ergänzt werden kann.
- (5) Der GfA ist verantwortlich für den Vollzug des Haushaltsplanes der GKGR

§ 6

Sonstige Ausschüsse

- (1) Der GKGR kann für überpfarrliche Sachgebiete (z.B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) Sachausschüsse bilden bzw. einzelne Mitglieder beauftragen (vgl. KGO § 35).
- (2) In der Regel setzen sich die Sachausschüsse aus Delegierten der Einzel-KGR zusammen. Jede Gemeinde entsendet einen oder zwei Delegierte.
- (3) Unbenommen bleibt das Recht des GKGR selbst die Zusammensetzung von Ausschüssen zu bestimmen.

§ 7

Finanzzuweisungen an die Einzelgemeinden; laufender Bedarf.

- (1) Der GKGR legt im Haushalt die Gesamtsumme fest, die den Einzelgemeinden insgesamt für das Haushaltsjahr zugewiesen wird.
- (2) Diese Gesamtsumme wird wie folgt auf die Gemeinden verteilt
 - a) 50 % der Gesamtsumme wird zu gleichen Teilen auf die Gemeindezentren
Auferstehung Christi
Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
St. Maria
St. Joseph
St. Franziskus und
St. Paulus
verteilt.
 - b) 50 % der Gesamtsumme werden nach der Zahl der Katholiken entsprechend dem Zuweisungsbescheid der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf die Gemeinde verteilt.
- (3) Die Einzelgemeinden stimmen ihre Stellenpläne mit dem GfA ab.

§ 8

Finanzzuweisungen an die Einzelgemeinden; Investitionen

(1) Kleinere Investitionsmaßnahmen – Vorhaben bis zu 10.000 € im Einzelfall – sind von den Einzelkirchengemeinden grundsätzlich selbst zu bestreiten. Hierzu stellt die GKG von ihren eigenen Investitionsmitteln (Freie Finanzmasse) einen Teilbetrag – in der Regel 25 % der eigenen Investitionsmittel – zur Verfügung. Dieser Teilbetrag wird auf die Einzelkirchengemeinden wie folgt verteilt:

- a) 50 % wird zu gleichen Teilen entsprechend der Zahl der Gemeindezentren verteilt und.
- b) 50 % nach der Zahl der Gemeindemitglieder verteilt.

Die Zuweisung muss von den Einzelgemeinden für Investitionen verwandt oder der jeweiligen Investitionsrücklage zugeführt werden.

(2) Die restlichen eigenen Investitionsmittel (Freie Finanzmasse) dienen der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen der Gesamt- und der Einzelkirchengemeinden.

Von den Einzelkirchengemeinden sind die anstehenden Investitionsmaßnahmen jährlich für die mittelfristige Investitionsplanung der GKG anzumelden. Der GKGR legt bei der Haushaltsberatung eine Rangfolge fest.

Im Rahmen der Aufstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes entscheidet der GKGR unter Beachtung der diözesanen Bestimmungen über die Durchführung und Finanzierung der anstehenden Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Umbau und Sanierung etc.) und damit über die Verwendung der eigenen Investitionsmittel der GKG.

Nicht benötigte Investitionsmittel sind der allgemeinen Investitionsrücklage bei der GKG zuzuführen.

§ 9

Schuldenaufnahme der Einzelgemeinden

Schuldenaufnahme der Einzelgemeinden bedürfen der Zustimmung des GKGR.

§ 10 Gesamtkirchenpflege / Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt / Verwaltungszentrum

(1) Die Gesamtkirchenpflege Sindelfingen bildet mit der Gesamtkirchenpflege Böblingen das „Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt Böblingen- Sindelfingen / Verwaltungszentrum“ (gem. KGO § 64 und Vertrag vom 05.08.2004 gemäß § 36 KGO).

(2) Das Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Das Zusammenwirken der Gesamtkirchengemeinden Böblingen und Sindelfingen im Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamt wird durch eine besondere Vereinbarung (zuletzt vom 26.04.1973) geregelt.

(3) Der Gesamtkirchenpflege obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen und der Einzelkirchengemeinden.

Insbesondere ist es zuständig für:

1. Die Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gesamtkirchengemeinde und den Kirchenpflegen nach den Bestimmungen der KGO.
2. Beratung der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen in Finanz- und Verwaltungsfragen.
3. Überwachung und Betreuung laufender Baumaßnahmen.

4. Personalsachbearbeitung

- (4) Die Geschäfte des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes werden von dem Gemeinschaftlichen Kirchenpfleger geführt, der zugleich Gesamtkirchenpfleger ist. Der Gemeinschaftliche Kirchenpfleger ist dem GFA im Rahmen dessen Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Amtsführung verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorsitzende des Gemeinschaftlichen Ausschusses der beiden Gesamtkirchengemeinden übt die Dienstaufsicht aus.

§ 11

Pastoralkonferenz

- (1) Aufgaben der Pastoralkonferenz:
Die Pastoralkonferenz
1. plant und koordiniert die Geamtpastoral
 2. sorgt für kooperative Arbeitsteilung bei der Erfüllung überpfarrlicher Aufgaben
 3. bemüht sich um solidarische Hilfe, wenn in der einen oder anderen Pfarrei eine besondere seelsorgerliche Notlage vorliegt
 4. dient dem Informationsaustausch zwischen den pastoralen Mitarbeitern, die einen Voll- oder Teilzeitauftrag der GKG.haben.
- (2) Die Pastoralkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (3) Der Pastoralkonferenz gehören alle von der Diözese beauftragten Seelsorger und pastoralen MitarbeiterInnen der GKG an. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Zu den Sitzungen der Pastoralkonferenz sollen zusätzlich eingeladen werden:
1. Die von einem TOP betroffenen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, z.B. JugendreferentIn, LeiterIn der Goldberg Seniorenakademie usw.
 2. Der 2. Vorsitzende des GKGR.
- (5) Vorsitzender der Pastoralkonferenz ist der Vorsitzende des GKGR. – Die Pastoralkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen/eine StellvertreterIn.
- (6) GKGR und Pastoralkonferenz arbeiten zusammen. – Dazu sollen dienen:
1. gegenseitige Information, insbesondere durch den Vorsitzenden,
 2. Einladung der Mitglieder der Pastoralkonferenz zu den Sitzungen des GKGR als beratende Teilnehmer,
 3. bei Bedarf gemeinsame Sitzungen mit GKGR oder GFA.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 29 Abs. 5 KGO i.V. mit § 5 Abs.2 KGO mit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat vom .2005 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 23.09.2003 tritt außer Kraft.

Die Satzung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Genehmigt Nr. B 4394/2005

Rottenburg, den 05.01.2006

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Metzger

Dieter Metzger

Rechtsrat